

Ausschuß für Kommunalpolitik

Protokoll

48. Sitzung (nicht öffentlich)

19. Oktober 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.00 Uhr bis 15.05 Uhr

Vorsitzende: Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)

Abgeordneter Hofmann (SPD) (stellv.)

Stenographin: Zinner

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Entschädigungsverordnung

Vorlage 11/3310

1

Auf Antrag der Fraktion der CDU (Anlage)

Nach Diskussion mit Minister Dr. Schnoor und MD Held (IM) wird der Verordnung mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

2 Landes-Anti-Diskriminierungs-Gesetz Nordrhein-Westfalen (LADG NW)

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 11/3048

8

Nach Diskussion wird der Gesetzentwurf gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN abgelehnt.

3 Reform der Verwaltungsstruktur zur Frauenförderung nutzen!

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 11/7608

10

Der Antrag wird nach Diskussion gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN abgelehnt.

4 Zusätzliche Aufgaben mittlerer kreisangehöriger Städte gem. § 3 a GO

hier: Übertragung der Aufgaben einer Unteren Bauaufsichtsbehörde

11

Der Ausschuß nimmt einen kurzen Bericht des MD Held (IM) entgegen.

5 Änderung der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 6. März 1981

Vorlage 11/3242

11

Nach einem Bericht des LMR Dr. Memmesheimer (MSV) nimmt der Ausschuß zu der Vorlage Stellung.

6 Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1995 (Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 - GFG 1995) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1995 (Solidarbeitragsgesetz 1995 - SBG 1995)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7502
Vorlagen 11/3171, 11/3235, 11/3269

und

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7500

Der Ausschuß kommt überein, die Beratung erst nach Auswertung der Anhörung zu GFG 1995 und SBG 1995 fortzusetzen.

- kein Diskussionsprotokoll -

7 Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlgesetz für Unionsbürger und -bürgerinnen)

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/7294

15

Nach Diskussion wird die weitere Behandlung des Gesetzentwurfs zurückgestellt, bis die Beratung in den EG-Gremien abgeschlossen ist.

8 Gesetz zur Änderung des Schulfinanzgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7390

Ohne Diskussion wird dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der SPD, der CDU und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

9 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7599

16

Einstimmig spricht sich der Ausschuß dafür aus, den federführenden Ausschuß zu bitten, sich dafür einzusetzen, daß die Zuständigkeit für Geschwindigkeitskontrollen auf innerörtlichen Straßen auch den kreisangehörigen Gemeinden übertragen wird.

**10 Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG),
Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und
Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7319
Zuschriften 11/3443, 11/3497, 11/3511

20

Dem Gesetzentwurf wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

Der Ausschuß bittet den federführenden Ausschuß, sich dafür einzusetzen, daß - entsprechend einer Anregung des Abgeordneten Leifert (CDU) - mit der Pauschalierung Finanzverantwortung und Aufgabenerfüllung zusammengeführt werden. Auf Vorschlag des Abgeordneten Wilmbusse (SPD) sollte die Zuständigkeit für den Personenkreis, für den die Kostenregelung im Asylbewerberleistungsgesetz festgelegt ist, auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen werden. Für den anderen Personenkreis sollte, soweit das Bundessozialhilfegesetz oder andere Gesetze nicht entgegenstehen, der "goldene Zügel" angewendet werden.

11 Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7651

und

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7652

und

Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7653

sowie

Für eine wirkungsvolle Abwasserpolitik - Gegen hohe Gebührenbelastung für die Bürgerschaft

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/7606

Auf Antrag des Abgeordneten Wirtz (SPD) wird die Behandlung dieser Beratungsgegenstände auf die nächste Sitzung vertagt, da seine Fraktion sich aus zeitlichen Gründen noch nicht endgültig mit ihnen hat befassen können.

12 Verschiedenes

Anhörung zum Thema VOB

Einstimmig beschließt der Ausschuß, zu der für den 30. November 1994 geplanten öffentlichen Anhörung auch Vertreter der Bauindustrie einzuladen.

Nächste Sitzung: 30. November 1994

* * *

9 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7599

Vorsitzender Dr. Twenhöven weist darauf hin, daß der federführende Innenausschuß die Beratung über den Gesetzentwurf am 3. November 1994 abschließen wolle.

Abgeordneter Leifert (CDU) schickt voraus, der Gesetzentwurf dürfe nicht der Einstieg dafür sein, bisher von der Polizei durchgeführte Aufgaben ohne finanziellen Gegenwert auf die Gemeinden zu übertragen. Dies schein(e) aber nicht der Fall zu sein.

Er bitte, folgendes Anliegen mit zu berücksichtigen:

Ohne Zweifel könne vor Ort ohne Kontrollen nicht erreicht werden, daß alle Autofahrer die Geschwindigkeit einhielten. Ohne Kontrollen seien selbst Tempo-30-Schilder in Wohngebieten für die Katz. Die Vorgehensweise im Hinblick auf die Kontrollen sei jedoch mit einem riesigen bürokratischen Aufwand verbunden. Wenn bei einer kreisangehörigen Stadt auf einen Mißstand aufmerksam gemacht werde, werde dies der Kreispolizeibehörde gemeldet, die die betreffende Stelle dann in Augenschein nehme. Anschließend werde beraten und entschieden, wann kontrolliert werde. Dies dauere meist zwei bis drei Monate. Oft würden Geschwindigkeitsmessungen vor Ort dennoch nur einmal im Jahr durchgeführt.

Die Gemeindegrößenreform sei seinerzeit nicht umsonst vorgenommen worden; die damaligen Abgeordneten hätten sich damit viel Ärger eingehandelt. Angesichts der Tatsachen, daß die Gemeinden auch im kreisangehörigen Raum leistungsstark seien und sich die Technik weiterentwickelt habe, erhebe sich die Frage, weshalb die Verantwortung nicht derjenigen Stelle übertragen werde, die die akuten Bereiche kenne, die viel schneller am Ball sein könne und deren Kontrollen deshalb viel mehr erreichen könnten - der kreisangehörigen Gemeinde. Kommunalisierung müsse bedeuten, daß die Verantwortung innerhalb der kommunalen Familie so weit heruntergezurt werde wie möglich.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) hält es zwar für richtig, daß die Einhaltung von Tempo 30 kontrolliert werde. Meist geschehe dies aber nicht in Wohngebieten oder vor Schulen, sondern auf typischen Rennstrecken, wo die Chance, daß viele Auto-

fahrer die Geschwindigkeit überschritten, groß sei. Sie habe deshalb den Eindruck, die Kontrollen dienten dazu, die Gemeindekassen zu füllen, und plädiere dafür, eine Regelung zu finden, daß dort kontrolliert werde, wo Gefahren abgewendet oder entschärft werden müßten.

Innenminister Dr. Schnoor erwidert Herrn Leifert, es sei in keinem Fall daran gedacht, originäre Aufgaben der Polizei zu verlagern. Im Rahmen der Aufgabenkritik bei der Polizei gehe es um die Fragen, ob sie bestimmte Aufgaben noch durchführen müsse und ob sie nicht Aufgaben durchführe, für die eigentlich andere zuständig seien. Dies berühre auch die Frage nach der Kompetenz der Gemeinden, zum Beispiel der Ordnungsämter. Dazu werde ein Gutachten erarbeitet, anhand dessen entschieden werden solle.

Über ihre subsidiäre Zuständigkeit hinaus sei die Polizei faktisch auch dann zuständig, wenn andere Ordnungsbehörden handeln müßten, weil sie als einzige Behörde rund um die Uhr präsent sei. Nachdem es den Ordnungsbehörden in guten Zeiten nicht gelungen sei, einen Schichtdienst rund um die Uhr einzurichten - etwa im Sozialamt -, werde dies in schlechten Zeiten zweimal nicht möglich sein. Es müsse deshalb bei der Wahrnehmung der Aufgaben durch die Polizei bleiben, oder der Service für den Bürger müsse gestrichen werden - was niemand wolle.

Nicht bei den einzelnen Städten, aber beim Städtetag schwinde die Sorge mit, der Gesetzentwurf könne zum Einstieg in eine Verlagerung von Aufgaben auf die Kommunen werden. - Daran sei nicht gedacht. Die Polizei werde weiterhin Geschwindigkeitskontrollen durchführen. In der notwendigen Verdichtung könne sie dies aber nicht leisten. Deshalb ergehe an die Kommunen das Angebot, dies zu tun. Sie erhielten daraus Einnahmen, so daß sich die Sache rechne.

Die Übertragung der Zuständigkeit auch auf die kreisangehörigen Gemeinden sei eine Frage, wieweit dem kommunalen Bereich diese Ermächtigung gegeben werden solle.

Er habe die Sorge, daß der Koordinierungsaufwand für die Polizei bei der Einrichtung von Kontrollstellen dann zu groß werde. Die Frage, ob eine Gefahrenstelle vorliege, an der stationäre oder mobile Anlagen Geschwindigkeitskontrollen durchführen müßten, müsse sich ausschließlich an polizeilichen Gesichtspunkten orientieren, damit nicht eintreten könne, was Frau Höhn befürchte. Dies setze voraus, daß die Kreispolizeibehörde immer ihr Votum mit abgebe. Wenn zudem das Votum aus dem kreisangehörigen Raum noch eingeholt werden müßte, wäre dies eine Überforderung. Deshalb sollte es bei der Zuständigkeit der Kreise und der kreisfreien Städte bleiben. Wenn der kreisangehörige Raum nicht einbezogen werde, bedeute

dies nicht, daß ihm nicht zugetraut werde, sachangemessen und sachgerecht zu entscheiden.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) möchte wissen, wo geregelt sei, daß die Polizei beteiligt werden müsse.

Ministerialrat Schenkelberg (Innenministerium) erläutert, das Gesetz sehe vor, daß nur an Gefahrenstellen gemessen werden dürfe. Schon nach der alten Fassung des § 48 OBG sei in Verwaltungsvorschriften festgelegt, daß das Benehmen mit der Polizeibehörde herzustellen sei. Für die Neuregelung sei selbstverständlich auch daran gedacht, daß in den Verwaltungsvorschriften genau dieser Abstimmungsmodus festgeschrieben werde.

Abgeordneter Grevener (SPD) erklärt für seine Fraktion, sie wolle sich dem von Herrn Leifert vorgetragenen Anliegen anschließen. Auch ihrer Meinung nach sollte die Möglichkeit, Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen, auf die örtlichen Ordnungsbehörden ausgedehnt werden. Da es um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung gehe, könne dies in den Verwaltungsvorschriften sichergestellt werden.

Minister Dr. Schnoor erwidert er, die kreisangehörigen Städte seien schon jetzt für die Regelung des Verkehrs zuständig. Soweit ihm aus der Praxis bekannt sei, funktioniere die Abstimmung zwischen Gemeinden und Polizeibehörden reibungslos und sehr unbürokratisch. Er habe kaum einen Fall erlebt, in dem eine Entscheidung gegen die Empfehlung der Polizei getroffen worden sei.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) äußert sich zustimmend zu der Aussage des Ministers, es sei nicht beabsichtigt, polizeiliche Aufgaben auf die Kommunen zu verlagern. Der Deutsche Städtetag berufe sich in seinem jüngsten Rundschreiben im Hinblick auf seine Bedenken und Sorgen jedoch auf einen Beschluß der Innenministerkonferenz, wonach "nach und nach die gesamten Kontroll-, Ermittlungs- und Verfolgungstätigkeiten bis hin zur Aufnahme von Verkehrsunfällen auf die Ordnungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte übertragen werden" sollten. - Dem könnte der Ausschuß sicher nicht zustimmen.

Staatssekretär Riotte legt dar, unbestritten erhöhe die Abstimmung mit mehreren Partnern den Verwaltungsaufwand, selbst wenn die Abstimmung problemlos verlaufe.

Für die Polizei sei es unter fachlichen Gesichtspunkten mehraufwandauslösend, sich mit bis zu 20 Gemeinden eines Kreises abstimmen zu müssen als nur mit der ohnehin im selben Haus befindlichen Kreisverwaltung. Es sei schwieriger, ein Verkehrssicherungskonzept zu entwerfen, zu entscheiden, an welchen Stellen des Kreisgebietes kontrolliert werde, wenn etwa Nebel herrsche, und es sei schwieriger, das Lagebild Verkehr, das die Polizei entwerfe, jeweils mit den kreisangehörigen Gemeinden abzustimmen. So erhebe sich die Frage, ob man eine weitere Kommunalisierung auch um den Preis eines höheren Verwaltungsaufwandes wolle.

Abgeordneter Leifert (CDU) äußert die Überzeugung, daß diese Probleme lösbar seien. Wenn verankert werde, daß die Polizei im Benehmen mit der Stadt die Gefahrenstellen feststellen müsse, könnten die Messungen nachher von der Stadt genauso gut durchgeführt werden wie vom Kreis. Für die Messungen auf Bundes- und Landesstraßen sollte in den Außenbereichen die Zuständigkeit selbstverständlich nicht geändert werden; in den Innenbereichen aber, für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, könne am schnellsten Abhilfe geschaffen werden, wenn diejenigen die Kontrollen durchführten, die die Gefahrenstellen gut kennten.

Staatssekretär Riotte entgegnet er, schon heute sei der Aufwand, bis es zu der Kontrolle durch die Kreisbehörden komme, sehr groß. Mit einer vernünftigen Verwaltungsvorschrift, wonach den Gemeinden gestattet werde, in ihrem Bereich zu kontrollieren, müßte sich der Aufwand eher ermäßigen.

Minister Dr. Schnoor hält Herrn Leifert entgegen, es könne doch sein, daß es nach dem Konzept zur Wahrung der Verkehrssicherheit gerade nicht im Interesse der Polizei sei, flächendeckend an jedem einzelnen Ort eine Meßstelle zu haben. Ursprünglich seien die Polizei und der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde für die Kontrollen zuständig gewesen. Weiter sei die Zuständigkeit auf die Kreise - in Abstimmung mit der Polizei - übertragen worden. Dies sei aber etwas ganz anderes als die Übertragung auch auf alle kreisangehörigen Gemeinden.



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

11.10.1994

40002 Düsseldorf, den
Platz des Landtags 1, Postfach 10 11 43
Tel.(0211)884 2769/2267; Fax.(0211)884 3315

Albert Leifert

MdL

Kommunalpolitischer Sprecher
der CDU-Fraktion

An den
Vorsitzenden des Kommunal-
politischen Ausschusses
Herrn Dr. Jörg Twenhöven MdL

- im Hause -

Sehr geehrter Herr Dr. Twenhöven,

hiermit beantrage ich für die Fraktion der CDU, daß sich der Kommunalpolitische Ausschuß in seiner Sitzung am 19. Oktober 1994 in einer Aktuellen Viertelstunde mit dem Thema "Entschädigungsverordnung" auseinandersetzt.

Ich bitte ausdrücklich um einen Bericht des Innenministers. Dabei möge der Innenminister insbesondere auf die Frage eingehen, wieso es nicht möglich gewesen ist, die Entschädigungsverordnung, die ja noch der Beschlußfassung des Kommunalpolitischen Ausschusses bedarf, rechtzeitig vor Beginn der Amtszeit der neugewählten Mandatsträger dem Kommunalpolitischen Ausschuß zur Beschlußfassung vorzulegen und in Kraft zu setzen. Diese zeitliche Verzögerung ist schon deshalb unerklärlich, weil der Landtag die neue Kommunalverfassung am 6. Mai 1994 in 3. Lesung verabschiedet hat und der Innenminister mithin mehr als fünf Monate bis zur Kommunalwahl am 16. Oktober Zeit hatte, um die neue Entschädigungsverordnung vorzulegen. Ebenso klärungsbedürftig ist die Frage, wieso der Innenminister nicht wenigstens die erste Sitzung des Ausschusses nach der Kommunalwahl nutzt, um die erforderliche Beschlußfassung herbeizuführen.

Mit freundlichem Gruß

